



Beitragssatzung

Beitragssatzung | DBW e.V.

Im Vollzug von § 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 Buchstabe b. der Satzung des Deutschen Beamtenwirtschafterringes e.V. (DBW) in der von der Hauptversammlung beschlossenen Fassung vom 30. Mai 1997 wird folgende Beitragssatzung erlassen:

- § 1 Der Mitgliedsbeitrag wird in der Form eines Jahresbeitrages erhoben. Er wird jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres auch ohne Aufforderung fällig.
- § 2 Der Mitgliedsbeitrag wird nach Mitgliedergruppen gestaffelt erhoben.
Er beträgt
- für die Gruppe der Spitzenorganisationen ab 1. Januar 2005 1.000,-- Euro
 - für die Gruppe der wirtschaftlichen Einrichtungen ab 1. Januar 2005 2.000,-- Euro.
- § 3 Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss vorübergehend gestundet oder auch gesenkt werden.
Eine Unterschreitung des Beitrages von Euro 1.000,-- ist nicht zulässig.
- § 4 Bei Beitragsverzug eines Mitgliedes ruhen dessen Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- § 5 Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Königswinter, 10. Juli 2003
